



Brüssel, den 1. März 2016
(OR. en)

6639/16

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0267 (NLE)

SCH-EVAL 36
ENFOPOL 49
COMIX 155

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Delegationen

Nr. Vordok.: 6197/16

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Belgien festgestellten Mängel

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der im Jahr 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Belgien festgestellten Mängel, den der Rat auf seiner 3451. Tagung vom 29. Februar 2016 angenommen hat.

Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 wird diese Empfehlung dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten übermittelt.

Durchführungsbeschluss des Rates zur Festlegung einer

EMPFEHLUNG

zur Beseitigung der 2015 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durch Belgien festgestellten Mängel

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen¹, insbesondere auf Artikel 15,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gegenstand dieser an Belgien gerichteten Empfehlung sind Abhilfemaßnahmen zur Beseitigung der Mängel, die während der 2015 im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit durchgeführten Schengen-Evaluierung festgestellt worden sind. Nach Abschluss der Evaluierung nahm die Kommission mit Durchführungsbeschluss [C(2015) 7502] einen Bericht an, in dem die Ergebnisse und Bewertungen sowie bewährte Vorgehensweisen und die während der Evaluierung festgestellten Mängel aufgeführt sind.
- (2) Belgien hat ein gut funktionierendes System der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit, das auf eindeutig definierten Arbeitsabläufen und einer starken Verbindung zwischen den verschiedenen Organisationseinheiten sowie einem sehr zuverlässigen Netz für den Informationsaustausch beruht. Das Modell für die "Wahl des Kommunikationskanals", das den in der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit tätigen Bediensteten klare Vorgaben gibt, wird als sehr positiv bewertet.

¹ ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27.

- (3) Es ist wichtig, dass jeder Mangel so schnell wie möglich beseitigt wird. Deshalb sollten für die Umsetzung der Empfehlungen keine Prioritäten vorgegeben werden.
- (4) Diese Empfehlung ist dem Europäischen Parlament und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln. Innerhalb von sechs Monaten nach Annahme der Empfehlung bewertet der evaluierte Mitgliedstaat gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013, inwiefern die im Evaluierungsbericht benannten möglichen weiteren Verbesserungen umgesetzt werden können, und legt diese Bewertung der Kommission vor –

EMPFIEHLT:

Belgien sollte folgende Maßnahmen treffen:

1. Fortsetzung der Anstrengungen, mit Hilfe von SIENA Verbindungen zwischen den Zentren der Polizei- und Zollzusammenarbeit (PCCC) und der einzigen Anlaufstelle (SPOC) zu knüpfen;
2. Fortsetzung der Anstrengungen, den örtlichen Polizeikräften einen breiten Zugang zu internationalen Datenbanken zu gewähren, um nach dem Grundsatz "Kenntnis nur, wenn nötig" Abfragen zu Personen und Sachen durchzuführen; gleichzeitig Ausweitung der Nutzung mobiler Endgeräte und Gewährung des Zugangs zu den nationalen Datenbanken der Polizei über diese Endgeräte;
3. Abschluss der vollständigen operativen Durchführung des schwedischen Rahmenbeschlusses²;
4. in Anlehnung an die Pläne im Rahmen des Benelux-Vertrags, wonach sich eine Arbeitsgruppe bereits mit einem stärker praxisbezogenen und stärker integrierten Rahmen für Nacheilen befasst, Ausloten der Möglichkeiten eines verstärkten bilateralen Abkommens mit Frankreich, um gemeinsam mit Frankreich die Wirksamkeit von Nacheilen zu verbessern;

² Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006.

5. im Rahmen der Überarbeitung des gesamten belgischen IT-Systems, das Gelegenheit zur Schaffung der Grundlage für einen systematischeren Statistikanatz bietet, verbesserte Erhebung statistischer Daten zu grenzüberschreitenden Einsätzen (insbesondere zu Nacheilen), die an allen Grenzen durchgeführt werden.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates
Der Präsident*
